

ULA · Kaiserdamm 31 · 14057 Berlin

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses
Herrn Eduard Oswald, MdB
sowie die Mitglieder des Ausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

■ Kaiserdamm 31
14057 Berlin
Postfach 19 14 46
14004 Berlin
■ Telefon (030) 30 69 63-0
Telefax (030) 30 69 63-13
info@ula.de
www.ula.de

Eilige Sache mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglieder

Dienstag, 6. Dezember 2005

**Stellungnahme des Deutschen Führungskräfteverbandes
zum Entwurf eines Gesetzes zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm
(BT-Drs. 16/105)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Deutsche Führungskräfteverband, der 50.000 Führungskräfte und Leitende Angestellte vertritt, bittet Sie, bei den parlamentarischen Beratungen zum oben genannten Gesetz im Hinblick auf die künftige steuerliche Behandlung von Abfindungen folgende terminologische Unschärfe zu beseitigen.

Der uns vorliegende Entwurf des Artikelgesetzes enthält unter Artikel 1 Nummer 4 b) ("§ 52 wird wie folgt geändert") folgende Formulierung:

"Absatz 4a wird wie folgt gefasst:

(4a) § 3 Nr.9 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung ist für vor dem 1. Januar 2006 abgeschlossene Verträge über Abfindungen oder für Abfindungen wegen einer vor dem 1. Januar 2006 getroffenen Gerichtsentscheidung weiter anzuwenden, soweit die Abfindungen dem Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2007 zufließen.

§ 3 Nr.10 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung ist für Entlassungen vor dem 1. Januar 2006 weiter anzuwenden, soweit die Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen dem Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2007 zufließen."

Wir möchten Sie darum bitten, durch eine Änderung des Gesetzestextes oder, falls dies ausreichend ist, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass der verwendete Begriff "Verträge" auch für solche Fälle gilt, in denen Abfindungen auf Grund von Sozialplänen und einer im Jahr 2005 ausgesprochenen Kündigung bis zum Ende des Jahres 2006 gezahlt werden.

Darüber hinaus sollte dies auch für den Fall klargestellt werden, dass ein Arbeitnehmer 2005 gekündigt wird und der Arbeitgeber ihm ohne Vorliegen eines Sozialplanes zusammen mit der Kündigung einseitig die Zahlung einer Abfindung bis Ende 2006 zusichert.

Sollten diese Klarstellungen nicht erfolgen, würden gleiche Lebenssachverhalte unterschiedlich behandelt, ohne dass es dafür eine Notwendigkeit oder Rechtfertigung gäbe.

Da wir davon ausgehen, dass die terminologische Unschärfe der Eile geschuldet ist, in der der Gesetzgebungsprozess ablaufen muss, sind wir zuversichtlich, Ihr Verständnis für unser Anliegen zu finden.

Mit freundlichen Grüßen



Ludger Ramme
Hauptgeschäftsführer